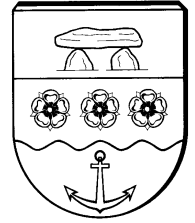


AMTSBLATT

für den Landkreis Emsland



2025

Ausgegeben in Meppen am 15.05.2025

Nr. 20

Inhalt	Seite
A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland	
142 Sitzung des Ausschusses für Kultur und Tourismus	145
143 Sitzung des Ausschusses für Kreisentwicklung	146
144 Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz; Herr Josef Nottberg, Twist	146
B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden	
145 Hauptsatzung der Gemeinde Bawinkel	147
146 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Bockhorst für das Haushaltsjahr 2025	149
147 8. Satzung Zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) der Samtgemeinde Dörpen (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 26.10.2006	150
148 Bekanntmachung der Gemeinde Emsbüren; I. 63. Änderung des Flächennutzungsplanes (Darstellung von Wohnbauflächen westlich der Lingener Straße), II. Bebauungsplan Nr. 161 „BG Leschede westlich Lingener Straße, Teil IV“ hier: Veröffentlichung der Bauleitplanentwürfe gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)	150
149 Hauptsatzung der Gemeinde Handrup	152
150 Bekanntmachung der Stadt Haselünne; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr.83 „Westlich der Meerstraße“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)	154
151 Hauptsatzung der Gemeinde Langen	155
152 Bekanntmachung; Allgemeinverfügung über die Öffnung von Verkaufsstellen in der Gemeinde Twist am 15.06.2025	157
153 1. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Werpeloh für das Haushaltsjahr 2025	158

A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

142 Sitzung des Ausschusses für Kultur und Tourismus

**Bitte beachten:
Geänderter Sitzungsort!**

Am Dienstag, dem 20.05.2025, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Ausschusses für Kultur und Tourismus in den Räumlichkeiten der Emsland Tourismus GmbH, Helter Damm 11a (über dem Edeka-Markt), Besprechungsraum, 49716 Meppen, statt.

Tagesordnung

- I. Öffentliche Sitzung
 1. Eröffnung der Sitzung
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
 3. Feststellung der Tagesordnung
 4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Kultur und Tourismus vom 20.02.2025
 5. LEADER-Kooperationsprojekt "Möblierung am Radwegnetz"
 6. Zuschuss an den Heimatverein Aschendorf-Hümmeling e.V. für die Sanierung der Hüvener Wind- und Wassermühle
 7. Zuschuss an den Heimatverein Aschendorf-Hümmeling e.V. für die Sanierung der Wippinger Mühle
 8. Museumsfahrten der allgemeinbildenden Schulen zu den vier Emslandmuseen
 9. Bericht über wichtige Angelegenheiten
 10. Anfragen und Anregungen
 11. Schließung der Sitzung

Gegen voraussichtlich 16:00 Uhr findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Meppen, 07.05.2025

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf
Landrat

143 Sitzung des Ausschusses für Kreisentwicklung

Am Mittwoch, dem 21.05.2025, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Ausschusses für Kreisentwicklung im Kreishaus I, Ordeniederung 1, Sitzungssaal, 49716 Meppen, statt.

Tagesordnung

- I. Öffentliche Sitzung
 1. Eröffnung der Sitzung
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
 3. Feststellung der Tagesordnung
 4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Kreisentwicklung vom 21.01.2025
 5. Wasserstoffkernnetz im Emsland;
Einbau von Anschlussstücken (sog. T-Stücke) in Wasserstoffpipelines
 6. Net-Zero Valley (NZV);
Beteiligung des Landkreises Emsland am Prozess
 7. Weiterentwicklung des Emsland Carsharing;
Einführung von Carsharing für Nachbarschaften
 8. Bericht über wichtige Angelegenheiten
 9. Anfragen und Anregungen
 10. Schließung der Sitzung

Gegen voraussichtlich 16:30 Uhr findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Meppen, 07.05.2025

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf
Landrat

144 Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz; Herr Josef Nottberg, Twist

Herr Josef Nottberg, Alt-Hesepertwist 14, 49767 Twist, beantragt nach § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung für die Erweiterung eines Schweinemaststalles (Stall 3) um 1.386 Mastplätze mit Einbau einer zertifizierten Abluftreinigungsanlage der Firma Devriecom sowie Einbau einer zertifizierten Abluftreinigungsanlage der Firma Hagola im vorh. Schweinemaststall 1 auf dem Grundstück Flur 6, Flurstücke 65/3 der Gemarkung Twist. Die Gesamtanlage hat danach eine Kapazität von 2.546 Mastschweinen, 99 Rindern und 15 Kälbern.

Die geplante Anlage soll im Frühjahr 2026 in Betrieb genommen werden.

Das o.a. Vorhaben unterliegt der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3b Abs. 3 i. V. m. § 3b Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der vor dem 16.05.2017 geltenden Fassung i. V. m. Nr. 7.11.1 der Anlage 1 zum UVPG (alte Fassung). Der Bericht über die voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) wurde mit Datum vom 25.05.2021 vorgelegt.

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit § 1, § 2 Abs. 1 a.) des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) unterliegt das Vorhaben der Genehmigungspflicht.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit §§ 8 ff. der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag, die Antragsunterlagen, die entscheidungserheblichen Unterlagen und die behördlichen Stellungnahmen sind in der Zeit vom 23.05.2025 bis einschließlich 23.06.2025 auf der Homepage des Landkreises Emsland unter <https://www.emsland.de> unter der Rubrik „Bürger und Behörde > Bekanntmachungen“ und auf dem UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de> einsehbar.

Zudem sind die Unterlagen im selben Zeitraum zu den angegebenen Zeiten bei den folgenden Stellen einsehbar:

- Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 520 a, während der Dienststunden (nach vorheriger Terminabsprache unter: 05931/44-1568)

montags bis	
donnerstags	8.30 - 12.30 Uhr und 14.30 - 16.00 Uhr
freitags	8.30 - 12.30 Uhr.

- Gemeinde Twist, Flensburgstraße 7, 49767 Twist, Zimmer 1.32, während der Dienststunden

montags bis	
freitags	8:30 – 12:30 Uhr
montags bis	
mittwochs	14:00 Uhr – 16:00 Uhr
donnerstags	14:00 Uhr – 18:00 Uhr
und nach Vereinbarung	

- Gemeinde Emmen: Die Unterlagen sind auf der Homepage der Gemeinde Emmen unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ einsehbar.

- Provinz Drenthe, Westerbrink 1, NL-9405 BJ Assen, nur nach Vereinbarung. Terminvereinbarung über das Kundenkontaktcenter (Telefonnummer +31 592 36 55 55) oder per E-Mail an vth@drenthe.nl.

Zu den entscheidungserheblichen Unterlagen zählen neben dem Genehmigungsantrag insbesondere:

- Immissionsschutzgutachten
- Schalltechnisches Gutachten
- Keimgutachten
- Brandschutzkonzept
- Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
- Nichttechnische Zusammenfassung (niederländisch)
- Bericht über grenzüberschreitende Auswirkungen (niederländisch).

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, welche am 23.05.2025 beginnt und mit Ablauf des 23.07.2025 endet, schriftlich unter den o.a. Adressen oder elektronisch unter einwendungen-immissionsschutz@emsland.de geltend zu machen.

Die Einwendungen müssen Name und Anschrift des Einwenders enthalten. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen dem Antragsteller bekannt gegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten verwiesen.

Die frist- und formgerecht erhobenen Einwendungen werden voraussichtlich am Mittwoch, den 27.08.2025 ab 10:00 Uhr im Sitzungssaal (I. OG) des Kreishauses I in 49716 Meppen, Ordeniederung 1, erörtert. Sollte die Erörterung am 27.08.2025 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (nicht samstags) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Sollte der Erörterungstermin trotz vorliegender Einwendungen nicht stattfinden, wird dies rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass der Erörterungstermin auf Grund einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BlmSchG durchgeführt wird und die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Meppen, 22.04.2025

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

145 Hauptsatzung der Gemeinde Bawinkel

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name
- § 2 Hoheitszeichen, Dienstsiegel
- § 3 Wertgrenzen für Ratsaufgaben
- § 4 Vertretung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG
- § 5 Anregungen und Beschwerden
- § 6 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen
- § 7 Einwohnerversammlungen
- § 8 Inkrafttreten

Aufgrund § 12 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der Fassung vom 06.11.2024 hat der Rat der Gemeinde Bawinkel in seiner Sitzung am 03.02.2025 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name

- (1) Die Gemeinde führt den Namen: „Bawinkel“.
- (2) Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Lengerich an.

§ 2 Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Bawinkel zeigt in Blau einen erniedrigten goldenen Sparren, oben besteckt mit einem goldenen Kreuzchen und begleitet von drei (2:1) goldenen Kleeblättern. (Anlage 1)
- (2) Die Farben der Gemeinde Bawinkel sind: Blau-Gold.
- (3) Das Banner der Gemeinde Bawinkel ist blau-gold-blau senkrecht zu drei gleichen Teilen gestreift und belegt mit dem Wappen der Gemeinde. (Anlage 2)
- (4) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift "• GEMEINDE BAWINKEL • LANDKREIS EMSLAND". (Anlage 3)

§ 3 Wertgrenzen für Ratsaufgaben

(1) Der Beschlussfassung des Gemeinderates bedürfen

- a) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500 Euro übersteigt,
- b) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4 Vertretung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters nach §§ 105 Abs. 4 u. 81 Abs. 2 NKomVG

Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus der Mitte des Rates eine ehrenamtliche Vertretungsperson des Bürgermeisters / Bürgermeisterin. Sofern ein Verwaltungsausschuss gebildet wird, ist die Vertretungsperson aus dem Kreis der Beigeordneten zu wählen. Die Vertretungsperson vertritt den Bürgermeister / Bürgermeisterin beim Vorsitz im Rat, bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung. Sofern ein Verwaltungsausschuss gebildet wird, vertritt diese ihn auch bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung und der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses.

§ 5 Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen / Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen / Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Bawinkel zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Gemeinderat ohne Beratung den Antragstellerinnen / Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Gemeinderat ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

§ 6 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Im elektronischen Amtsblatt für die Samtgemeinde Lengerich werden, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist, die folgenden Angelegenheiten der Gemeinde Bawinkel verkündet bzw. bekannt gemacht:
 - a) Satzungen und Verordnungen,
 - b) öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen der Gemeinde Bawinkel
 - c) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Rates und der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse des Rates,
 - d) Bekanntmachungen aufgrund besonderer Rechtsvorschriften,
 - e) sonstige Bekanntmachungen.

- (2) Die Verkündung des elektronischen Amtsblattes für die Samtgemeinde Lengerich und deren Mitgliedsgemeinden erfolgt durch Bereitstellung im Internet unter der Adresse: <https://www.lengerich-emsland.de/amtsblatt>.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder einer Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde Bawinkel und der Samtgemeinde Lengerich während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (4) Soweit eine Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt und eine Verkündung oder Bekanntmachung im Internet nicht vorgesehen oder nicht ausreichend ist, erfolgt die Verkündung oder Bekanntmachung zusätzlich in dem amtlichen Aushangkasten der Gemeinde Bawinkel
- (5) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden in dem amtlichen Aushangkasten der Gemeinde Bawinkel veröffentlicht.

§ 7 Einwohnerversammlungen

- (1) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates, in Pressemitteilungen oder in örtlichen Mitteilungsblättern über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.07.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung der Gemeinde Bawinkel vom 16.07.2012 außer Kraft.

Bawinkel, 03.02.2025

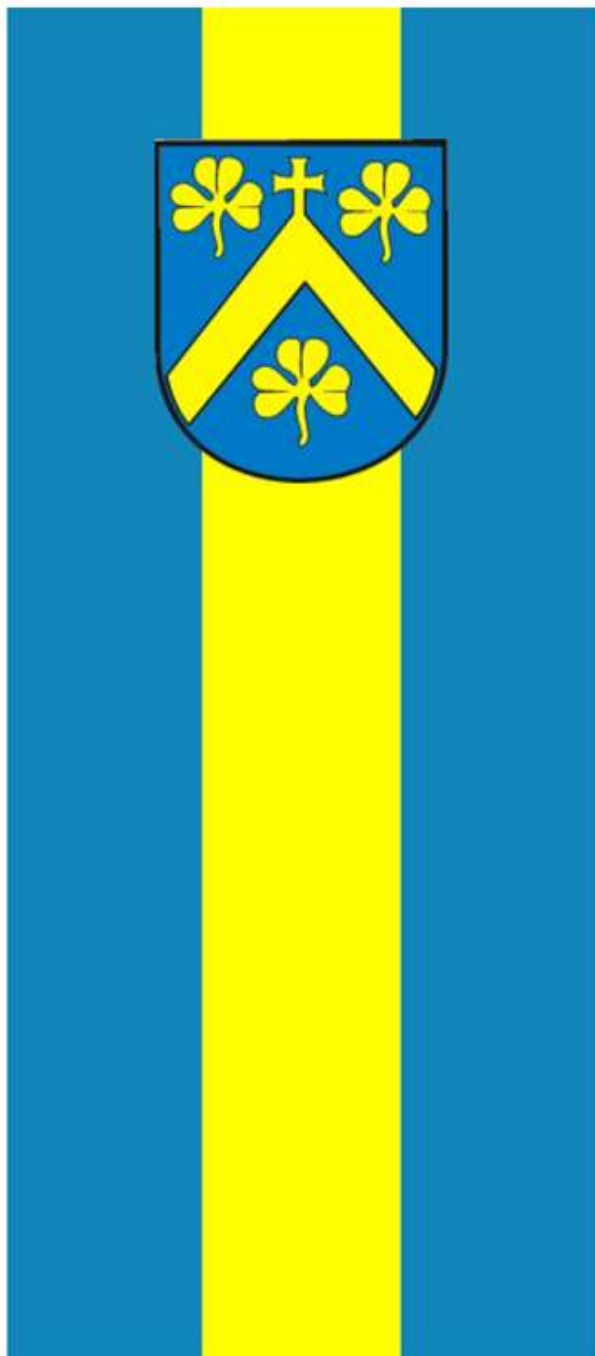
GEMEINDE BAWINKEL

Langels
Bürgermeister

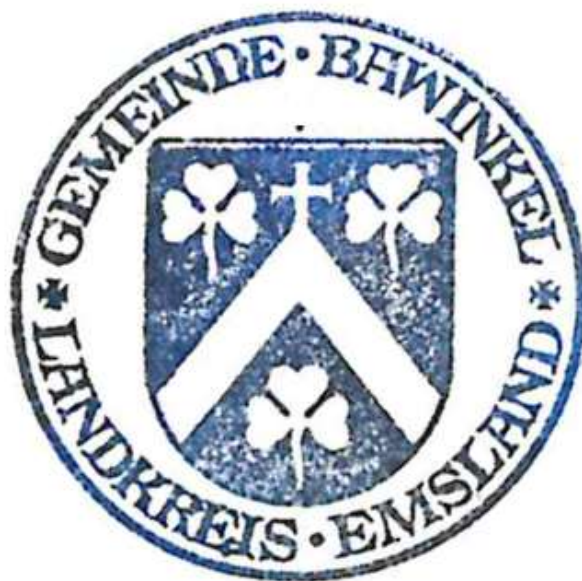
Anlage 1 – Wappen der Gemeinde Bawinkel



Anlage 2 - Banner der Gemeinde Bawinkel



Anlage 3 – Siegel der Gemeinde Bawinkel



146 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Bockhorst für das Haushaltsjahr 2025

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Bockhorst in seiner Sitzung am 12.03.2025 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	963.500 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	943.000 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	100 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	100 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	905.600 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	866.100 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitions- tätigkeit	1.007.900 Euro
	der Auszahlungen für Investitions- tätigkeit	1.006.300 Euro

2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	15.900 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.913.500 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.888.300 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.900 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung vom 05.12.2024 mit Wirkung zum 01.01.2025 wie folgt festgesetzt worden:

1. Grundsteuer

- | | | |
|----|--|-----------|
| a) | für die land- forstwirtschaftlichen Betriebe | 200 v. H. |
| | Grundsteuer A | |
| b) | für die Grundstücke | 200 v. H. |
| | Grundsteuer B | |

2. Gewerbesteuer 375 v. H.

§ 6

Weitere Vorschriften

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 2.000,00 Euro im Einzelfall nicht überschreiten. Aufwendungen und Auszahlungen, denen eine volle Kostenerstattung gegenübersteht, gelten in jedem Falle als unerheblich.

Als unerheblich im Sinne von § 19 Abs. 4 KomHKVO gelten Auszahlungen bis 2.000,00 € je Einzelfall.

Bockhorst, 12.03.2025

GEMEINDE BOCKHORST

Mönnikes
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an diese öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (außer samstags) in der Zeit vom 16.05.2025 bis 26.05.2025 im Büro der Gemeinde Bockhorst, Kirchstraße 20 in 26897 Bockhorst sowie im Rathaus der Samtgemeinde Nordhümmling, Poststr. 13 in 26897 Esterwegen, Zimmer-Nr. 201, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bockhorst, 06.05.2025

GEMEINDE BOCKHORST
Der Bürgermeister

147 8. Satzung Zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) der Samtgemeinde Dörpen (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 26.10.2006

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils aktuellen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Dörpen in seiner Sitzung am 24.04.2025 folgende Satzung beschlossen:

Art. I

§ 15 erhält folgende Fassung:

Gebührensatz
Die Abwassergebühr beträgt 3,50 €/m³ Abwasser.

Art. II

Inkrafttreten
Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Dörpen, 24.04.2025

SAMTGEMEINDE DÖRPEN

Wocken
Samtgemeindebürgermeister

148 Bekanntmachung; I. 63. Änderung des Flächennutzungsplanes (Darstellung von Wohnbauflächen westlich der Lingener Straße); II. Bebauungsplan Nr. 161 „BG Leschede westlich Lingener Straße, Teil IV“

hier: Veröffentlichung der Bauleitplanentwürfe gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Emsbüren hat in seiner Sitzung am 03.04.2025 die Veröffentlichung der Bauleitpläne gem. § 3 (2) BauGB beschlossen.

Die 63. Änderung des Flächennutzungsplanes wird gleichzeitig mit dem Bebauungsplan im sog. Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt.

I. 63. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Geltungsbereich des Bauleitplan-Entwurfes ist in dem beige-fügten Plan dargestellt. Gegenstand der Planung ist die Auswei-sung von Wohnbauflächen.

II. Bebauungsplan Nr. 161

Der Geltungsbereich des Bebauungsplan-Entwurfes ist in dem beige-fügten Plan dargestellt. Gegenstand des Bebauungsplanes ist die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes. Ziel ist die Schaffung von Wohnraum im Ortsteil Leschede.

I. und II.

Die Planzeichnungen der Bauleitpläne inkl. den planungsrechtli-chen textlichen Festsetzungen werden mit den Begründungen, sowie den unten bezeichneten Planunterlagen zu jedermanns Einsicht in der Zeit vom

27.05.2025 bis zum 27.06.2025 (einschließlich)

bei der Gemeinde Emsbüren, Rathaus, Magistratstraße 5, Zi. 121, während der Dienststunden *) veröffentlicht.

Die Planungsunterlagen werden außerdem für die Dauer der Ver-öffentlichung auf der Internetseite der Gemeinde Emsbüren (www.emsbueren.de) unter dem Menüpunkt „Rathaus & Service – Bekanntmachungen“ eingestellt und über das zentrale Internet-portal des Landes Niedersachsen (<https://uwp.niedersachsen.de>) zugänglich gemacht und können dort eingesehen werden.

Die veröffentlichten Planunterlagen umfassen

- die Entwürfe der Bauleitpläne (Planzeichnungen)
- die Entwurfsbegründungen inkl. Umweltbericht einschl. Artenschutzbeitrag
- die schalltechnische Beurteilung (IPW, 26.10.22)
- die Brutvogel-Erfassung (IPW, 11.07.23)
- die Erfassung von Fledermäusen (Donning, 31.10.23)
- die wasserwirtschaftliche Vorplanung (IPW 24.09.24)
- die Verkehrsuntersuchung (IPW, 30.07.24)
- die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellung-nahmen aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB (Abwägungsvorlage IPW)

Folgende umweltbezogene Informationen liegen vor und können zusammen mit den Planunterlagen eingesehen werden:

1. Umweltbericht einschl. Artenschutzbeitrag mit Bestandsauf-nahme und -bewertung zu folgenden Schutzgütern inkl. Wir-kungsprognose und umweltrelevanten Maßnahmen (IPW vom 05.05.25), Brutvogel-Erfassung (IPW vom 11.07.23), Erfassung Fledermäuse (Donning, 31.10.23)

- Menschen, menschliche Gesundheit, Emissionen (Geruch, Schall, Staub)
- Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte (Überplanung Waldfläche und Wallhecke, Verlust von Lebensraum; Vorkommen Brutvö-gel, u. a. Schwarzspecht und Waldkauz, Vorkommen Fledermäuse, u.a. Braunes Langohr, Lichtimmissionen)
- Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft (Verlust aller Bodenfunktionen, Verlust von Infiltrationsraum, geringes Schutzpotenzial der grundwasserüberdeckenden Schich-ten, Verlust einer frischluftproduzierenden Waldfläche)

- Landschaft (Überplanung Waldfläche und Wallhecke)
 - Kultur- und sonstige Sachgüter (Überplanung Wallhecke)
- Innerhalb des öffentlichen Beteiligungsverfahrens sind gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB in Verbindung mit § 36 Niedersächsi-sches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) auch Kinder und Jugendliche zur Beteiligung aufgerufen.

- Europäisches Netz – Natura 2000
- Wechselwirkungen
- Weitere Umweltauswirkungen, Anfälligkeit für schwere Unfälle / Katastrophen

2. Wasserwirtschaftliche Vorplanung (IPW v. 24.09.24) (Schutz-gut Mensch)

3. Verkehrsuntersuchung (IPW, 30.07.24) (Schutzgut Mensch)

4. Schalltechnische Beurteilung (IPW v. 26.10.22) (Schienenver-kehrslärm)

5. Stellungnahmen mit Umweltbezug aus dem frühzeitigen Be-teiligungsverfahren gem. § 3 (1) BauGB und § 4 (1) BauGB, u. a.

- a) Landkreis Emsland v. 07.11.24 (Waldfläche, Wallhecke, LSG Emstal, Artenschutz, Biotoptypenkartierung, Ein-griffsregelung, Brandschutz)
- b) Landwirtschaftskammer Niedersachsen v. 29.10.24 (Aus-gleich Waldfläche, Sicherheitsabstand Wald)
- c) Nds. Landesbehörde für Straßenbau u. Verkehr v. 10.10.24 (Emissionen L40)
- d) Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienst-leistungen der Bundeswehr v. 04.11.24 (Emissionen Flug-lärm)
- e) Bürger v. 22.2.24 u. 23.2.24 (Verkehrssituation Lingener Straße / Zum Fernen Sand)

Zusammenfassung

Mensch, menschliche Gesundheit, Emissionen	Emissionen (Geruch, Schall, Staub), Oberflächenentwässerung, Verkehrsaufkommen, Si-cherheitsabstand Wald, Brand-schutz
Tiere und Pflanzen, Bio-logische Vielfalt	Verlust von Lebensraum, Vor-kommen Brutvögel und Fleder-mäuse, Lichtimmissionen, Ver-lust Waldfläche und Wallhecke, LSG Emstal
Fläche, Boden, Wasser	Verlust aller Bodenfunktionen, Verlust von Infiltrationsraum, ge-ringes Schutzpotenzial der grundwasserüberdeckenden Schichten
Klima und Luft	Verlust von kaltluftproduzieren-den Flächen
Landschaft	Überplanung Waldfläche und Wallhecke
Kultur- und sonstige Sachgüter	Überplanung Wallhecke

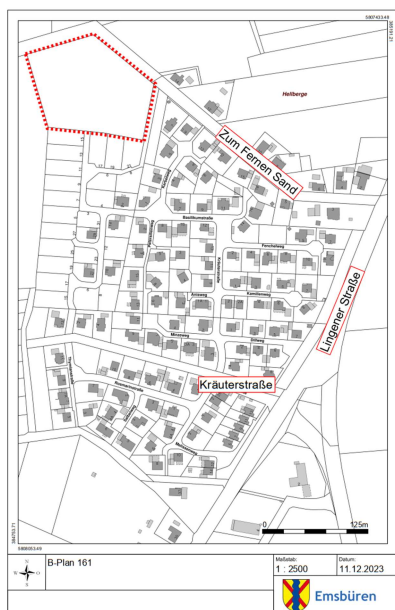
In den textlichen Festsetzungen wird auf technische Vorschriften/ Regelwerke (DIN-Vorschriften und Arbeitsblätter) verwiesen. Diese werden bei der Gemeinde Emsbüren zur Einsicht bereitge-halten.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können bei der Gemeinde Emsbüren Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden, bei Bedarf können sie aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitpläne nicht von Bedeutung ist.

Emsbüren, 09.05.2025

GEMEINDE EMSBÜREN
Der Bürgermeister

*) Öffnungszeiten:
Mo. 8.00 Uhr – 16.00 Uhr
Di., Mi., Fr. 8.00 Uhr – 12.00 Uhr
Do. 8.00 Uhr – 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung



149 Hauptsatzung der Gemeinde Handrup

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name
- § 2 Hoheitszeichen, Dienstsiegel
- § 3 Wertgrenzen für Ratsaufgaben
- § 4 Vertretung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG
- § 5 Anregungen und Beschwerden
- § 6 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen
- § 7 Einwohnerversammlungen
- § 8 Inkrafttreten

Aufgrund § 12 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der Fassung vom 06.11.2024 hat der Rat der Gemeinde Handrup in seiner Sitzung am 16.04.2025 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name

- (1) Die Gemeinde führt den Namen: „Handrup“.
- (2) Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Lengerich an.

§ 2 Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Handrup zeigt in Blau einen goldenen Göpel. Vorn einen goldenen Turm mit Spitzdach, hinten eine goldene Getreidegarbe, unten einen goldenen Dachstuhl mit darunter hängender goldener Glocke. (Anlage 1)
- (2) Die Farben der Gemeinde Handrup sind Blau und Gold.
- (3) Das Banner der Gemeinde Handrup ist blau-gold-blau senkrecht zu drei gleichen Teilen gestreift und belegt mit dem Wappen der Gemeinde. (Anlage 2)
- (4) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift "• GEMEINDE HANDRUP • LANDKREIS EMSLAND". (Anlage 3)

§ 3 Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Der Beschlussfassung des Gemeinderates bedürfen
 - a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000 Euro übersteigt,
 - b) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4 Vertretung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters nach §§ 105 Abs. 4 u. 81 Abs. 2 NKomVG

Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus der Mitte des Rates eine ehrenamtliche Vertretungsperson des Bürgermeisters / Bürgermeisterin. Sofern ein Verwaltungsausschuss gebildet wird, ist die Vertretungsperson aus dem Kreis der Beigeordneten zu wählen. Die Vertretungsperson vertritt den Bürgermeister / Bürgermeisterin beim Vorsitz im Rat, bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung. Sofern ein Verwaltungsausschuss gebildet wird, vertritt diese ihn auch bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung und der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses.

§ 5 Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen / Antragsstellern können bis zu zwei Vertreterinnen / Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Handrup zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Gemeinderat ohne Beratung den Antragstellerinnen / Antragsstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).

- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Gemeinderat ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

§ 6 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Im elektronischen Amtsblatt für die Samtgemeinde Lengerich werden, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist, die folgenden Angelegenheiten der Gemeinde Handrup verkündet bzw. bekannt gemacht:
- Satzungen und Verordnungen,
 - öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen der Samtgemeinde Lengerich
 - Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Rates und der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse des Rates,
 - Bekanntmachungen aufgrund besonderer Rechtsvorschriften,
 - sonstige Bekanntmachungen.
- (2) Die Verkündung des elektronischen Amtsblattes für die Samtgemeinde Lengerich und deren Mitgliedsgemeinden erfolgt durch Bereitstellung im Internet unter der Adresse: <https://www.lengerich-emsland.de/amtsblatt>.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder einer Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde Handrup und der Samtgemeinde Lengerich während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (4) Soweit eine Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt und eine Verkündung oder Bekanntmachung im Internet nicht vorgesehen oder nicht ausreichend ist, erfolgt die Verkündung oder Bekanntmachung zusätzlich in den amtlichen Aushangkästen der Gemeinde Handrup.
- (5) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden in den amtlichen Aushangkästen der Gemeinde Handrup veröffentlicht.

§ 7 Einwohnerversammlungen

- (1) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates, in Pressemitteilungen oder in örtlichen Mitteilungsblättern über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.07.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung der Gemeinde Handrup vom 05.06.2012 außer Kraft.

Handrup, 16.04.2025

GEMEINDE HANDRUP

Mauentöbben
Bürgermeister

Anlage 1 – Wappen der Gemeinde Handrup



Anlage 2 – Banner der Gemeinde Handrup



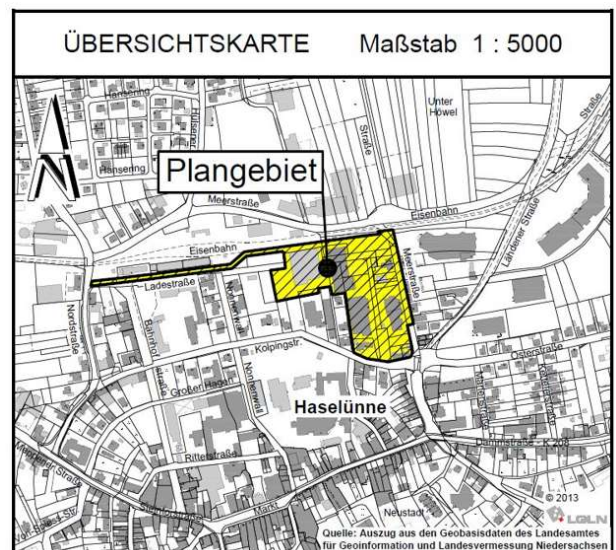
Anlage 3 – Siegel der Gemeinde Handrup



150 Bekanntmachung; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr.83 „Westlich der Meerstraße“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Haselünne hat in der öffentlichen Sitzung vom 06.03.2025 den Bebauungsplan Nr. 83 „Westlich der Meerstraße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB mit den planungsrechtlichen Festsetzungen sowie der Begründung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 83 „Westlich der Meerstraße“ nebst planungsrechtlichen Festsetzungen und Begründung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1–3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Haselünne, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Haselünne, 08.05.2025

STADT HASELÜNNE
Der Bürgermeister

151 Hauptsatzung der Gemeinde Langen

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name
- § 2 Hoheitszeichen, Dienstsiegel
- § 3 Wertgrenzen für Ratsaufgaben
- § 4 Vertretung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG
- § 5 Anregungen und Beschwerden
- § 6 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen
- § 7 Einwohnerversammlungen
- § 8 Inkrafttreten

Aufgrund § 12 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der Fassung vom 06.11.2024 hat der Rat der Gemeinde Langen in seiner Sitzung am 15.04.2025 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name

- (1) Die Gemeinde führt den Namen: „Langen“.
- (2) Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Lengerich an.

§ 2 Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Langen ist Blau mit goldenem Schildbord, geteilt durch eine schmale ausgebogene goldene Leiste. Oben rechts ein goldener Hammer, mit Eichenblatt und Eichel gekreuzt und sichelförmig eingefasst, oben links eine goldene Kirche, unten sieben goldene Ähren. (Anlage 1)
- (2) Die Farben der Gemeinde Langen sind Blau und Gold.
- (3) Das Banner der Gemeinde Langen ist blau-gold-blau senkrecht zu drei gleichen Teilen gestreift und belegt mit dem Wappen der Gemeinde. (Anlage 2)

- (4) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift "• GEMEINDE LANGEN • LANDKREIS EMSLAND". (Anlage 3)

§ 3 Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Der Beschlussfassung des Gemeinderates bedürfen
 - a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.500 Euro übersteigt,
 - b) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.500 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4 Vertretung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters nach §§ 105 Abs. 4 u. 81 Abs. 2 NKomVG

Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus der Mitte des Rates eine ehrenamtliche Vertretungsperson des Bürgermeisters / Bürgermeisterin. Sofern ein Verwaltungsausschuss gebildet wird, ist die Vertretungsperson aus dem Kreis der Beigeordneten zu wählen. Die Vertretungsperson vertritt den Bürgermeister / Bürgermeisterin beim Vorsitz im Rat, bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung. Sofern ein Verwaltungsausschuss gebildet wird, vertritt diese ihn auch bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung und der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses.

§ 5 Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen / Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen / Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Langen zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Gemeinderat ohne Beratung den Antragstellerinnen / Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Gemeinderat ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

§ 6 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Im elektronischen Amtsblatt für die Samtgemeinde Lengerich werden, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist, die folgenden Angelegenheiten der Gemeinde Langen verkündet bzw. bekannt gemacht:
 - a) Satzungen und Verordnungen,
 - b) öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen der Samtgemeinde Lengerich
 - c) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Rates und der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse des Rates,
 - d) Bekanntmachungen aufgrund besonderer Rechtsvorschriften,
 - e) sonstige Bekanntmachungen.
- (2) Die Verkündung des elektronischen Amtsblattes für die Samtgemeinde Lengerich und deren Mitgliedsgemeinden erfolgt durch Bereitstellung im Internet unter der Adresse: <https://www.lengerich-emsland.de/amtsblatt>.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder einer Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde Langen und der Samtgemeinde Lengerich während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (4) Soweit eine Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt und eine Verkündung oder Bekanntmachung im Internet nicht vorgesehen oder nicht ausreichend ist, erfolgt die Verkündung oder Bekanntmachung zusätzlich in dem amtlichen Aushangkasten der Gemeinde Langen.
- (5) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden in dem amtlichen Aushangkasten der Gemeinde Langen veröffentlicht.

§ 7 Einwohnerversammlungen

- (1) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates, in Pressemitteilungen oder in örtlichen Mitteilungsblättern über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.07.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung der Gemeinde Langen vom 11.07.2012, außer Kraft.

Langen, 15.04.2025

GEMEINDE LANGEN

Uhlenberg
Bürgermeister

Anlage 1 – Wappen der Gemeinde Langen



Anlage 2 – Banner der Gemeinde Längen



Anlagen 3 - Siegel der Gemeinde Längen

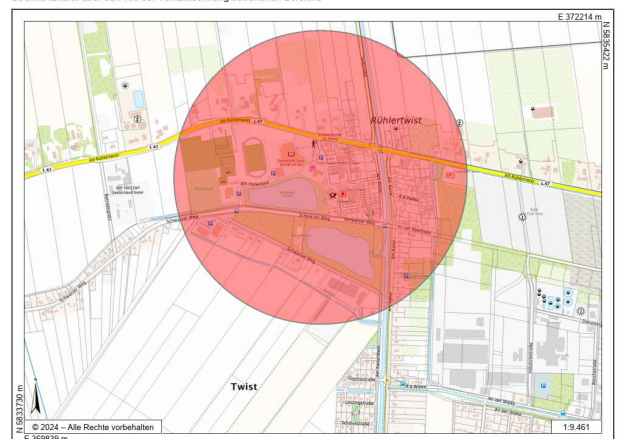


152 Bekanntmachung; Allgemeinverfügung über die Öffnung von Verkaufsstellen in der Gemeinde Twist am 15.06.2025

Auf Grundlage des § 5 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) vom 08.03.2007 (Nds. GVBl. S. 111) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2019 (Nds. GVBl. S. 80) i.V.m. § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) in der zurzeit gültigen Fassung und § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) vom 03.12.1976 (Nds. GVBl. S. 311) in der zurzeit gültigen Fassung wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

Verkaufsstellen im Sinne des § 2 Abs. 1 NLöffVZG dürfen in der Gemeinde Twist anlässlich der Veranstaltung „Seefest“ im Umkreis von 600 Metern Luftlinie rund um das Heimathaus Twist am Sonntag, den 15.06.2025, für die Dauer von 5 Stunden zwischen 13.00 Uhr und 18.00 Uhr geöffnet sein. Die Abgrenzung ergibt sich aus der Übersichtskarte.

Übersichtskarte über den von der Verkaufsöffnung betroffenen Bereichs



Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird hiermit angeordnet.

Begründung:

Die Begründung der Allgemeinverfügung und die Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung können montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, montags bis mittwochs von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Rathaus der Gemeinde Twist, FB Ordnung und Soziales, Flensburgstraße 7, 49767 Twist, Raum-Nr. 1.30, eingesehen werden.

Inkrafttreten:

Es wird gemäß § 41 Abs. 4 VwVfG bestimmt, dass die Allgemeinverfügung am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben gilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form zu erheben. Die Klage ist gegen die Gemeinde Twist, Flensburgstraße 7, 49767 Twist, zu richten.

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen oder die Aufhebung der Vollziehung anordnen.

Twist, 07.05.2025

GEMEINDE TWIST
Die Bürgermeisterin

153 1. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Werpeloh für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Werpeloh in der Sitzung am 19.03.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.807.200 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.867.900 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	64.000 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.815.400 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.831.700 €

2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	449.500 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	280.700 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.264.900 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.112.400 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 302.500 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	220 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	220 v. H.
2.	Gewerbesteuer	356 v. H.

§ 6

Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung

Investitionen von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 12 KomHKVO beginnen ab einer Summe von 400.000 €.

Werpeloh, 19.03.2025

GEMEINDE WERPELOH

Sievers
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 16.05.2025 bis zum 26.05.2025 in der Gemeinde Werpeloh, 49751 Werpeloh, Am Brink 6, und im Rathaus der Samtgemeinde Sögel, Zimmer 37, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Werpeloh, 29.04.2025

GEMEINDE WERPELOH
Der Gemeindedirektor

C. Sonstige Bekanntmachungen

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Regelmäßiges Erscheinen zur Mitte des Monats und zum Monatsende

Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Die Bekanntmachungen sind im Internet unter <https://www.emsland.de/amtsblatt> veröffentlicht.